

S e c h s t e s
S a c h r e g i s t e r

iur

Gesetz = Sammlung für die Königlichen Preussischen Staaten.
Jahrgänge 1831 bis 1835.

- Zu bemerken: 1) Die erste größere Zahl bezeichnet den Jahrgang, 31. (1831.), 32. (1832.) u. s. w.; die darauf folgenden kleineren Zahlen weisen die Seiten nach. Wo letztere Zahlen allein stehen, ist auf den nächst vorstehenden Jahrgang zurückzugehen.
2) Abkürzungen: A. K. D. heißt: Allerhöchste Kabinetts-Order. — S. — Gesetz. — Dekl. — Deklaration. — N. St. D. — Revidirte Städte-Ordnung. — B. — Verordnung.
-

I.

S a c h r e g i s t e r.

A.

Abdrücke, von Stichen, Platten, Stempeln, desgl. von Formularen zu Schuldscheinen, Zinskoupons, Quittungen u. öffentlicher Behörden, deren Anfertigung und Verabfolgung sind ohne Erlaubniß der letztern strafbar. (S. v. 6. Juni.) 35. 99.

Abendmahl, heiliges, dürfen Personen, welche die Ordination zu einem geistlichen Amte nicht erhalten haben, nicht austheilen. (A. K. D. v. 9. März) 34. 60. — Anordnungen für dessen Feier bei dem Militair-Gottesdienste. (Milit. Kirch. Ord. v. 12. Febr.) 32. 85.

Abgaben, Erhebungs-Kolle der Eingang-, Ausgang- und Durchgangs-Abgaben für die Jahre 1832., 1833. und 1834., v. 30. Oktbr. 1831. — 31. 187—222. — Abänderungen in derselben, in Folge der mit andern Staaten geschlossenen Zollvereinigungs-Verträge. A. K. D. v. 18. Novbr. und Zusammenstellung v. 14. Nov. 1833. — 33. 129—143. — Einstellung der Eingang-, Ausgangs- und Durchgangs-Abgaben im freien Verkehr mit den zollvereinten Staaten; (ebendaf.) S. 129. — dieselbe kommt mit den Abänderungen vom 18. Novbr. 1833. auch für das Jahr 1835. in Anwendung. (A. K. D. v. 21. Oktbr.) 34. 170. — desgl. für das Jahr 1836. (A. K. D. v. 29. Oktbr.) 35. 226. — Modifikation derselben hinsichtlich der Durchgangs-Abgaben, in Beziehung auf die in Gefolge des Zollvertrages mit Baden veränderten Grenzlinien von Friedrichshafen bis Füssen in diejenigen von Eimelbingen (Basel gegenüber) bis Mittenwalb in Baiern, vom 1. Jan. 1836. ab. (A. K. D. v. 21. Decbr.) 35. 298. — Abgaben, beim Waaren-Transport auf dem Rheine, Tarif für dieselben. (v. 5. Juli.) 31. 151. (s. auch Rheindlle.) — diejenigen, welche auf einem Grundstücke haften und auch ohne Betrieb des Gewerbes, zu welchem solche bestimmt sind, von jedem Besitzer derselben entrichtet werden müssen, gehören nicht zu den durch §. 30. des Gewerbe-Steuergesetzes v. 2. Novbr. 1810. aufgehobenen Gewerbe-Abgaben. (Dekl. v. 19. Febr.) 32. 62. — persönliche und gewerbliche, an die Grundherren in den Mediasstädten der Provinz Posen, deren Aufhebung und Ablösung. (S. v. 13. Mai.) 33. 55—58. — an die Guts herrschaft, bei der Vererbung von Rustikalstellen in Schlesien, siehe legt. — siehe auch Steuern, Gemeinde-Abgaben, Schifffahrts-Abgaben, Zollvereinsverträge u.

Abgeordt